

Norddeutscher Rundfunk

Rothenbaumchaussee 132

20149 Hamburg

Vergabe- und Vertragsunterlagen

zum Vergabeverfahren nach VgV und GWB

E41S / 2026-13 Residualstrom PV Lingen

Projektbeschreibung

Vergabe-Bezeichnung: E41S/2026-13 Residualstrom PV Lingen

Vergabe-Beschreibung: Lieferung von insg. ~3.150 MWh (~1.050 MWh/a) elektrische Energie für die Jahre 2028 bis 2030 als Spotmarktmodell inkl. Verrechnung von PV-Überschussmengen

Auftraggeber/Leistungsempfänger: Norddeutscher Rundfunk, Rothenbaumchaussee 132 in 20149 Hamburg

Vergabeart: Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach §§ 17 VgV, 82 VgV, 119 GWB

Energieart: Strom // Energiequalität: Grünstrom

Menge: 3.150 MWh (~1.050 MWh/a)

Lieferperiode: Lieferzeitraum 01.01.2028 bis 31.12.2030

Preisbildung: Spotmarktabrechnung zzgl. HKN-Kosten und Handling von PV-Überschussmengen

Erläuterung Preisbildung:

Das **Dienstleistungsentgelt** beinhaltet alle für mit der Lieferung verbundenen lieferantenseitigen Aufwendungen.

Der **Ökostrom-Aufschlag** umfasst die Kosten für die Vergrünung des Stromes.

Börsenpreisanteil: Als vorgegebene Rechengröße wird der arithmetische Mittelwert des EPEX Spot Day-Ahead für 2025 eingesetzt.

Der **Aufwand für das Handling von PV-Überschussmengen** beinhaltet die lieferantenseitigen Aufwendungen für die Zuordnung der PV-Überschussmengen des Standorts Lingen zu den übrigen Standorten

Mit Lieferbeginn wird der Arbeitspreis auf Basis der tatsächlich bezogenen ¼-Stundenmengen gegen die ¼ Stundenpreise der EPEX Spot Day-Ahead für das Marktgebiet DE-LU ermittelt.

Für die elektronische Abgabe Ihres Angebotspreises tragen Sie Ihr **Dienstleistungsentgelt, den Ökostrom-Aufschlag,** den vorgegebenen **Börsenpreisanteil** sowie den **Aufwand für das Handling von PV-Überschussmengen** in das entsprechende Preisangebot ein.

Hinweise und Zeitschiene:

Die aktuellen Verträge sind entweder durch den Kunden gekündigt oder endfällig

Es handelt sich um ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. Nach Vorlage der Erstangebote sind Verhandlungsrunden möglich. Alternativ behält sich die ausschreibende Stelle vor, den Zuschlag unter den im Angebotsbegleitschreiben benannten Bedingungen auf Basis der Erstangebote zur vergeben.

Eingang Teilnahmeanträge: 14.12.2026

Aufforderung Angebotsabgabe: 11.01.2027

Abgabefrist Erstangebote: 01.02.2027

Bewerbungsbedingungen

1 Gegenstand des Vergabeverfahrens

Es handelt sich um ein förmliches Vergabeverfahren. Die Bieter werden daher darauf hingewiesen, dass die Nichtbeachtung der in den vorliegenden Vergabe- und Vertragsunterlagen aufgeführten Vorgaben zum Ausschluss ihres Angebotes führen kann.

Es handelt sich um ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 3, Ziff. 1 VgV. Vgl. hierzu im Folgenden Ziff. 3 „Verfahrensregelungen".

Bei eventuellen Fragen sind die Bieter gehalten, rechtzeitig vor Angebotsabgabe mit der ausschreibenden Stelle über das Vergabeportal Kontakt aufzunehmen.

Der Norddeutscher Rundfunk beabsichtigt, einen Auftrag über die Lieferung des Strombedarfs der Liegenschaften gem. Anlage Abnahmestellen für den festen Zeitraum vom 01.01.2028 bis 31.12.2030 zu vergeben. Der Auftrag wird auf Grundlage des ausgeschriebenen Lieferzeitraums an einen Lieferanten vergeben.

Die Ermittlung des Arbeitspreises für die Residualmengenlieferung erfolgt per Spotmarktabrechnung. Hierzu wird die tatsächlich bezogene Menge mit den ¼ Stundenpreisen des EPEX Spot Day-Ahead für das Marktgebiet DE-LU verrechnet.

Die über einen Direktvermarkter in den Bilanzkreis des Bieters zugebuchten Überschussmengen der PV-Anlage am Standort Lingen (2.336 kWp) können den übrigen Standorten zugeordnet werden, alle Residualmengen sollen gemäß obiger Bepreisung über den Spotmarkt verrechnet werden (vgl. hierzu: Preisangebot und Stromliefervertrag § 5)

Ein Direktvermarktungsvertrag ist durch den Kunden noch abzuschließen. Es ist geplant, diesen unabhängig von diesem Verfahren zu vergeben.

Der Auftrag wird auf der Basis des in der Anlage beigefügten Stromlieferungsvertrags erteilt.

2 Bewerbungsbedingungen

2.1 Anwendung der Vergabebestimmungen

Der Auftraggeber verfährt unter Berücksichtigung der Bestimmungen in §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), denen der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und nach Abschnitt 2 der Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A – EU).

Gem. § 97 (3) GWB sind bei der Vergabe Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte für die Auftragsausführung zu berücksichtigen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Für diese Ausschreibung können keine der genannten Aspekte berücksichtigt werden.

2.2 Verwendung der Vergabe- und Vertragsunterlagen

Die Vergabe- und Vertragsunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden. Sofern vom Auftraggeber Vordrucke zur Verfügung gestellt werden, sind nur diese zu verwenden. Jegliche Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers nicht statthaft. Die Bieter sind verpflichtet, die Vergabeunterlagen nach Beendigung des Vergabeverfahrens auf eigene Kosten zu vernichten.

2.3 Unklarheiten in den Vergabe- und Vertragsunterlagen

Enthalten die Vergabe- und Vertragsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die insbesondere die Preisermittlung beeinflussen können, so wird ein entsprechender schriftlicher Hinweis an die unter Ziffer 3.1 genannte Stelle erbeten. Etwaige spätere Einwendungen unter Berufung auf nicht ausreichende Unterrichtung oder ungenügende Information werden nicht anerkannt.

2.4 Verschwiegenheit

Der Bieter und seine mit der Angebotserstellung betrauten Mitarbeiter sowie sonstige von ihm einbezogene Personen haben – auch nach Beendigung der Angebotsphase – Verschwiegenheit über die im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren erlangten Kenntnisse des Betriebs des Auftraggebers zu wahren.

2.5 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Unzulässig sind wettbewerbsbeschränkende Absprachen, insbesondere Verabredungen oder Empfehlungen über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten
- die zu fordernden Preise
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile
- Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben,
- Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge,

es sei denn, dass sie im Einzelfall nach Maßgabe des Auftraggebers ausnahmsweise gestattet sind. Solchen Handlungen des Bieters selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

Angebote von Bietern, die gegen obige Bestimmungen verstoßen, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

2.6 Eignung der Bieter

Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden nur Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen geeignet sind und die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzen. Diese Eigenschaften sind nachzuweisen.

2.7 Vergaberechtliches Nachprüfungsverfahren

Anträge zur Überprüfung/Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen sind zu richten an:

Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Adolphsplatz 3-5
20457 Hamburg

Telefon: +49 40 42823-1690
Telefax: n/a
E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de

Wir weisen allerdings darauf hin, dass ein Nachprüfungsantrag unzulässig ist, wenn

- Sie einen Verstoß gegen Vergabevorschriften erkannt und gleichwohl nicht unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen (Maßgeblich ist der Eingang dort) gerügt haben,
- Sie Verstöße gegen Vergabevorschriften, die bereits auf Grund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt haben,
- Sie Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt haben oder
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang einer Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

3 Verfahrensregelungen

3.1 Vergabestelle / Ansprechpartner

Vergabestelle ist:

Norddeutscher Rundfunk
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

Ansprechpartner: Frau Jutta Sevke

Der Norddeutscher Rundfunk erwartet Anfragen im Zusammenhang mit der Ausschreibung grundsätzlich über die Vergabeplattform **dtvp** (Deutsches Vergabeportal).

Neben den Antworten auf Bieterfragen sind hier auch die kompletten Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Interessenten elektronisch zur Verfügung gestellt. **Die Angebotsabgabe erfolgt elektronisch über die Plattform.**

Die Antworten und Anmerkungen auf die Fragen der Bieter werden in anonymisierter Form allen Bietern unaufgefordert und zeitgleich über diese Plattform zur Kenntnis gegeben.

Alle Bieter sollten in ihrem eigenen Interesse mindestens zweimal pro Woche die Plattform besuchen, um aktuelle Informationen zu erhalten.

Im Interesse der Effektivität werden Fragen der Bieter erbeten bis spätestens 18.01.2027.

Die Bieter sind aufgefordert, mit der Abgabe des Angebotes einen Ansprechpartner zu benennen. Dieser muss in der Lage sein, alle im Zusammenhang mit der Auswertung des Angebotes auftretenden Fragen verbindlich zu beantworten.

3.2 Terminplan für die Abwicklung des Vergabeverfahrens

3.2.1 Angebotsfrist Erstangebot

Nach Aufforderung zur Abgabe des Erstangebots muss dieses bis zum 01.02.2027 um 12:00 Uhr, in elektronischer Form vorliegen.

Eine öffentliche Angebotseröffnung findet nicht statt.

3.2.2 Zuschlagsfrist / Bindefrist

Der Zuschlag wird, ggf. nach durchlaufenen Verhandlungsrunden, voraussichtlich bis 29.03.2027 erfolgen. Der Bieter ist bis zum 01.03.2027 an sein Erstangebot gebunden. Für Angebotsaktualisierungen nach Verhandlungsrunden werden neue Bindefristen benannt. Der Zuschlag wird schriftlich erteilt nach vorheriger

Information gem. § 134 GWB. Die vergebende Stelle behält sich, unter den im Angebotsbegleitschreiben benannten Bedingungen vor, den Zuschlag auf Basis der Erstangebote zu vergeben.

4 Angebot

4.1 Abgabe des Erstangebotes

Angebote müssen bis zum 01.02.2027 um 12:00 Uhr elektronisch übermittelt werden.

Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist das Datum des Vergabeportals. Angebote durch z. B. E-Mail, Telefax o.ä. sind nicht zugelassen.

4.2 Öffnung der Erstangebote

Die Öffnung der Erstangebote erfolgt am **01.02.2027**. Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen.

4.3 Inhalt des Angebotes

Das Angebot muss vollständig und in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Erklärungen Dritter sind mit deutscher Übersetzung einzureichen, welche maßgeblich ist.

Alle Preise sind in Euro (€) anzugeben.

Die Nichtvorlage oder die unvollständige Vorlage der geforderten Erklärungen und Nachweise bis zum Ablauf der Angebotsfrist führt nicht zum automatischen Ausschluss der Angebote. Der Auftraggeber kann im Rahmen der Angebotsauswertung unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes von Bietern nicht oder nicht vollständig eingereichte Erklärungen und Nachweise unter Setzung einer Ausschlussfrist nachfordern (vgl. hierzu Punkt 4.10).

Das Angebot soll nur die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten.

Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind, werden ausgeschlossen.

Mit Abgabe des Angebotes erkennt der Bieter die in den Vertragsunterlagen genannten Bedingungen an.

4.4 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

4.5 Änderungen, Berichtigungen und Zurückziehen der Angebote

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot berichtigt, geändert oder zurückgezogen werden. Berichtigungen oder Änderungen des Angebotes sind der ausschreibenden Stelle in der gleichen Weise wie das Angebot zuzustellen.

4.6 Vergütung für die Erstellung des Angebotes

Für die Bearbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigefügte Unterlagen, Muster, usw. gehen, wenn nichts anderes vereinbart wird, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der ausschreibenden Stelle über.

4.7 Angebotsbestandteile und –aufbau

Das Angebot besteht aus den Vergabe- und Vertragsunterlagen gem. Angebotsbegleitschreiben und ist ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Die Gesetzestexte werden Bestandteil des Vertrags, müssen jedoch bei der Angebotsabgabe nicht übermittelt werden.

Der Auftraggeber wird Angebote, die nicht der o.a. Form entsprechen, von der Wertung ausschließen.

4.8 Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Nachunternehmer übertragen will. Nachunternehmer müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein.

Der Bieter hat Nachunternehmern bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – auferlegen, als in den Vergabe- und Vertragsunterlagen festgelegt sind. Auf Verlangen hat er dies nachzuweisen.

4.9 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände günstigste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterium ist zu 100 % der Preis, da keine weiteren Umstände zu berücksichtigen sind.

4.10 Eignungsnachweise – Bereits in Teilnahmeantrag abfragen

Die Eignungsnachweise entsprechen den Angaben in der Ziffer III. 1 der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU.

Der Auftraggeber behält sich vor, geforderte Erklärungen und Nachweise, die bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, gemäß § 56 Abs. 4 VgV nachzufordern. Dies gilt nicht für die Nachforderung von Preisangaben, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Liegen auch innerhalb dieser Nachfrist die geforderten Erklärungen und Nachweise nicht vor, führt dies zum Ausschluss des Angebotes.

Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der Bewertung der Angebote weiterhin vor, sich bei Bedarf von einzelnen Bietern weitere Eignungsnachweise anzufordern.

Ausfüllhinweise

Die Geschäftsangaben des Bieters sind entsprechend einzutragen.

Das Angebotsbegleitschreiben ist mit der Anschrift des Bieters zu versehen und (digital) unterzeichnet gemeinsam mit dem Preisangebot der Anlage Preisangebot einzureichen.

Ein Angebot, bei dem das vorgegebene Angebotsbegleitschreiben und / oder das Preisangebot fehlt oder nicht unterzeichnet ist, gilt als nicht abgegeben und wird von der Wertung ausgeschlossen.

Hinweis: Dem Angebot sind die im Folgenden benannten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Davon ausgenommen sind grundsätzlich Gesetzestexte.

Angebotsbegleitschreiben

Angebot für: „E41S / 2026-13 Residualstrom PV Lingen"

1. Name und Anschrift des Bieters

……

……

……

……

Vergabeart: Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach §§ 17 VgV, 82 VgV, 119 GWB

Ablauf der Bindefrist für die Erstangebote: 01.03.2027

Unser Zeichen/ Vergabe Nr.: ……..

Wir sind ein KMU – gemäß der Definition in Empfehlung 2003/361/EG der Kommission: Ja ☐, Nein ☐

Ansprechpartner: ……..

Telefon: ……..

Fax: ……..

E-Mail-Adresse: ……..

Ort: ……..

Datum: ……..

2. Einzureichende Unterlagen & Bedingungen

- ☐ Angebotsbegleitschreiben
- ☐ Preisangebot
- ☐ Stromlieferungsvertrag

Ich/ Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistung zu den von mir/ uns eingesetzten Preisen entsprechend „Anlage 6 Preisangebot" an. An mein/ unser Angebot halte ich mich/ halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

Meinem/ Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:

- die Bedingungen wie in den Vergabeunterlagen beschrieben
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der neuesten Fassung
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der neuesten Fassung
- Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
- Stromnetzanschlussverordnung (StromNAV)

☐ Ich / Wir beabsichtige(n), **keine** der aufgeführten Leistungen an Sub- bzw. Nachunternehmer zu übertragen.

☐ Ich / Wir haben Vorschläge, wie die Inhalte des Verfahrens effizienter, marktadäquater und/oder wirtschaftlicher gestaltet werden können (bspw. bzgl. eines Kombinationsangebotes mit Direktvermarktung), welche wir im Rahmen einer Verhandlungsrunde einbringen wollen:

Stichpunkte:_____

_____

Hinweis: Werden von den beiden Bestbietenden hier keine Eintragungen vorgenommen, kann der Zuschlag ohne Verhandlungsrunde auf Basis der Erstangebote erfolgen (§ 17 Abs. 11 VgV).

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen / unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Mit der Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter ausdrücklich die Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung und dass er sich über alle für die Angebotsausarbeitung wesentlichen Verhältnisse sowie über Umfang und Realisierbarkeit der gewünschten Ausführung einschließlich aller Nebenleistungen erschöpfend unterrichtet hat. Nachforderungen mit der Begründung der Unkenntnis werden nicht anerkannt.

Der Bieter erklärt, dass er sämtliche Punkte der Vergabeunterlagen zur Kenntnis genommen hat, und dass er in der Lage und willens ist, die Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung unter den angegebenen Bedingungen zu erfüllen.

Mit elektronischer Übermittlung über die Vergabeplattform gilt die Erklärung als abgegeben. Eine zusätzliche handschriftliche Unterschrift ist nicht erforderlich, soweit keine qualifizierte Signatur ausdrücklich gefordert wird.

Leistungsbeschreibung-Preisbildung

1. Leistungsbeschreibung (kurz)

Gegenstand der Ausschreibung ist die Lieferung von Strom inklusive Durchführung der Netznutzung für die Abnahmestellen der Norddeutscher Rundfunk im Lieferzeitraum 01.01.2028 bis 31.12.2030 mit einem Gesamtbedarf von rd. 3.150 MWh.

Die Leistung wird im Detail in der Anlage „Bewerbungsbedingungen unter Ziff. 1" beschrieben.

Der Auftrag wird auf der Basis des in der Anlage beigefügten Strom-Lieferungsvertrags erteilt.

2. Preisbildung

Dem ausgeschriebenen Liefervertrag liegt ein Spotmarkt-Modell zugrunde. Die Preisfixierung nach Zuschlag erfolgt per ¼ stundenscharfer Abrechnung auf Basis des EPEX Spot Day-Ahead für das Marktgebiet DE-LU.

Der Arbeitspreis ergibt sich anhand folgender Formel: Dienstleistungsentgelt + Ökostrom-Aufschlag + Börsenpreisanteil + Handlingsfee für PV-Überschussmengen.

Das Dienstleistungsentgelt ist je Los ein fester Bestandteil des Arbeitspreises. Dieses enthält alle mit der Lieferung der Energie verbundenen Aufwendungen des Auftragnehmers. Hierzu zählen insbesondere die Nebenkosten der Energiebeschaffung, Strukturierung, Fahrplan-, Portfolio- und Bilanzkreismanagement, Marge des Lieferanten sowie Kundenbetreuung und Abrechnung.

Der Ökostromaufschlag umfasst die mit der Vergrünung des Stromes verbundenen, lieferantenseitigen Aufwendungen.

Dienstleistungsentgelt und Ökostromaufschlag werden für jede verbrauchte MWh erhoben, exklusive der eingebuchten PV-Überschussmengen.

Die Handlingsfee für PV-Überschussmengen umfasst die für das Einbuchen und Bilanzieren entstehenden Aufwendungen auf Lieferantenseite.

Für die elektronische Abgabe und Bewertung des Angebotes sind im Leistungsverzeichnis die nachfolgenden 4 Positionen mit maximal 3 Nachkommastellen zu befüllen:

- Position 1: Dienstleistungsentgelt in €/MWh
- Position 2: Ökostrom-Aufschlag in €/MWh
- Position 3: Börsenpreisanteil gemäß Vorgabe (Rechengröße). Hier: Durchschnittlicher Spotmarktpreis im Lieferjahr 2025 in €/MWh
- Position 4: Handlingfee für PV-Überschussmengen in €/Monat

Sowohl Börsenpreisanteil, als auch das Dienstleistungsentgelt enthalten nicht die nachfolgenden Positionen: Netznutzungsentgelte inkl. Messkosten, anfallende Blindstromkosten, Kosten für eigengenutzte Betriebsmittel (soweit vorhanden), Kosten der § 19 NEV-Umlage, Kosten der § 17f

Offshore-Umlage, die Konzessionsabgabe und die KWKG-Umlage, Strom- und Umsatzsteuer zum genannten Preisstand anzugeben.

Das Preisangebot ist verbindlich, d. h. Preisverhandlungen sind nicht möglich. Das Preisangebot muss alle geforderten Leistungen umfassen. Daneben fallen keine weiteren Entgelte an.

Die ausschreibende Stelle behält sich vor, Preisangebote, die nicht den o. a. Vorgaben entsprechen, auszuschließen, wenn die Abweichungen dazu führen, dass die Vergleichbarkeit der Angebote nicht gegeben ist.

Preisangebot

1. Preisblatt

Aktenzeichen des Vergabeverfahrens: E41S/2026-13 Residualstrom PV Lingen

Kurzbezeichnung des Vergabeverfahrens: Lieferung von insg. ~3.150 MWh (~1.050 MWh/a) elektrische Energie für die Jahre 2028 bis 2030.

Verbrauchsmenge: Lieferjahr 2028-2030, Spotmarktmodell: 3.150 MWh (~1.050 MWh/a)

2. Bieter

Firma:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

3. Arbeitspreis:

Der Energiepreis ist als Arbeitspreis €/MWh mit maximal drei Nachkommastellen ohne Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgabe, § 19 NEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, KWKG-Umlage, Strom- und Umsatzsteuer zum genannten Preisstand anzugeben.

Das Preisangebot ist definitiv, d. h. Preisverhandlungen sind nicht möglich.

Analog zur Anlage „Leistungsbeschreibung – Preisblatt" setzt sich der Arbeitspreis aus 4 Positionen zusammen:

- Position 1: Dienstleistungsentgelt in €/MWh

  Dienstleistungsentgelt 2028-2030: _____ €/MWh

- Position 2: Ökostrom-Aufschlag in €/MWh

  Ökostrom-Aufschlag 2028-2030: _____ €/MWh

- Position 3: Börsenpreisanteil in €/MWh

  Vorgegebener Rechenwert ist der arithmetische Mittelwert der Spotmarktpreise EPEX Spot in 2025.

  Börsenpreisanteil: 89,32 €/MWh

- Position 4: Handlingsfee von PV-Überschussmengen in €/Monat

  Handlingsfee PV-Überschussmengen 2028-2030: _____ €/Monat

Die abrechnungsrelevanten Arbeitspreise werden auf Basis der tatsächlich bezogenen ¼-Stundenmengen gegen die ¼ Stundenpreise der EPEX Spot Day-Ahead für das Marktgebiet DE-LU ermittelt.

Im Dienstleistungsentgelt sind die Nebenkosten der Energiebeschaffung sowie sämtliche Kosten für Strukturierung, Fahrplanabweichungen, Kundenbetreuung, Abrechnung, Margen etc. enthalten. Das Dienstleistungsentgelt wird durch das Ergebnis der Öffentlichen Ausschreibung festgelegt und bleibt konstant über die ge-samte Lieferzeit.

Der Ökostromaufschlag umfasst die mit der Vergrünung des Stromes verbundenen, lieferantenseitigen Auf-wendungen.

Dienstleistungsentgelt und Ökostromaufschlag werden für jede verbrauchte MWh erhoben, exklusive der ein-gebuchten PV-Überschussmengen.

Die Handlingsfee für PV-Überschussmengen umfasst die für das Einbuchen und Bilanzieren entstehenden Aufwendungen auf Lieferantenseite.

Die o. g. Preise beinhalten nicht die Netznutzungsentgelte inkl. Messkosten, anfallende Blindstromkosten, Kosten für eigengenutzte Betriebsmittel (soweit vorhanden), Kosten der § 19 NEV-Umlage, Kosten der § 17f Offshore-Umlage, die Konzessionsabgabe und die KWKG-Umlage sowie Strom- und Umsatzsteuer. Diese Preis-bestandteile werden als durchlaufender Posten an den Auftraggeber weiterberechnet.

Das Preisangebot muss alle geforderten Leistungen umfassen. Daneben fallen keine weiteren Entgelte an.

Die ausschreibende Stelle behält sich vor, Preisangebote, die nicht den o. a. Vorgaben entsprechen, auszuschließen, wenn die Abweichungen dazu führen, dass die Vergleichbarkeit der Angebote nicht gegeben ist.

An dieses Angebot halten wir uns gebunden bis zum 01.03.2027.

Mit elektronischer Übermittlung über die Vergabeplattform gilt die Erklärung als abgegeben. Eine zusätzliche handschriftliche Unterschrift ist nicht erforderlich, soweit keine qualifizierte Signatur ausdrücklich gefordert wird.

Betrieb	Straße	PLZ	Ort	Bundesland	Menge 2025 [kWh/a]	L1 aus 12 [kW]	Prognose Netzbezug 2028f [kWh/a] inkl PV und Batteriespeicher	Netzbetreiber	NZE	MaLo-Id	AIV / NNV	Rechnungsanschrift	Kostenstelle	Anmerkung
Norddeutscher Rundfunk	Rudolf-von-Bennigsen-Ufer 22	30169	Hannover	Niedersachsen	2.221.523	528,0	-	enercity Netz GmbH	5 - MSp	10021913687	AIV	Norddeutscher Rundfunk Landesfunkhaus Niedersachen Abt. Gebäudetechnik Rudolf-von-Benningsen-Ufer 22 30045 Hannover Übermittlung an: rechnungseingang@ndr.de	14002581	Es wird am Standort Lingen eine PV Anlage mit 2.336 kWp errichtet. Inbetriebnahme erfolgt bis 01/2028. Die dort erzeugte Energie ist bilanziell mit dem Standort Hannover zu verrechnen. Zudem ist die Errichtung eines Batteriespeichers mit rund 1.700 kWh Kapazität und einer Nennladeleistung von 750 kWh geplant. Es wird ein Eigenverbrauch von etwa 1.450.000 kWh/a erwartet.
	Hessenweg 41	49811	Lingen	Niedersachsen	371.950	58,0	-	Stadtwerke Lingen GmbH	5 - MSp	50704478011	AIV	Norddeutscher Rundfunk SIV/SVS Am Sender 65 27777 Ganderkesee Übermittlung an: rechnungseingang@ndr.de	14004634	
				Summe	**2.593.473**	**586**	**1.050.000**							

Stromliefervertrag

Zwischen

Norddeutscher Rundfunk

Rothenbaumchaussee 132

20149 Hamburg

im Folgenden **Kunde** genannt**,**

und

im Folgenden **Lieferant** genannt.

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Grundsätze der Stromlieferung zwischen einem Stromkunden und einem Stromlieferanten, der im Rahmen des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb als wirtschaftlichster Bieter gemäß den Vergabe- und Vertragsunterlagen ermittelt wurde.

Änderungen an diesem Vertrag bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und dürfen das wirtschaftliche Ergebnis der Ausschreibung nicht verändern.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für die Verbrauchsstelle gemäß **Anlage Abnahmestellenliste** elektrische Energie zu liefern.

(2) Neue Abnahmestellen (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen oder Übernahme vorhandener Zähler), die vor oder während der Vertragslaufzeit zu den in der Liste der Abnahmestellen genannten Abnahmestellen hinzukommen, werden nach Absprache, sofern vergaberechtlich zulässig, in diesen Stromliefervertrag einbezogen und zu den vertraglich vereinbarten Preisen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen aus dem Stromliefervertrag herausgenommen werden. Der Kunde informiert den Lieferanten sofort nach Bekanntwerden der Veränderung. Als Frist für die Aufnahme neuer Lieferstellen werden vier Wochen zum Monatsersten vereinbart.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, auch eine höhere Leistung als die in Anlage Abnahmestellenliste dargestellte Leistung nach Maßgabe der vorhandenen Netzanschlusskapazitäten zu liefern, sofern der Kunde seinen Prognosepflichten nach § 3 Abs. (3) nachkommt.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie gemäß Anlage Abnahmestellenliste von dem Lieferanten zu beziehen. Hiervon sind ausgenommen die Strommengen, die in bestehenden Eigenerzeugungsanlagen und neuen regenerativen Anlagen produziert werden.

(5) Die Lieferung erfolgt als „all-inklusive"-Lieferung mit Netznutzung.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, neben der Stromlieferung auch die Erbringung notwendiger Netzdienstleistungen über einen Lieferantenrahmenvertrag im eigenen Namen mit dem jeweiligen Netzbetreiber zu regeln. Dies umfasst auch Sonderformen der Netznutzung wie § 19 (2) Satz 2 Strom NEV.

(7) Als Übergabestelle und Erfüllungsort für die Lieferung und den Bezug der elektrischen Energie gilt die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des jeweiligen Netzbetreibers und den Anlagen des Kunden mit den in Anlage Abnahmestellenliste angegebenen Markt- und Messlokationen.

(8) Der Lieferant ist verpflichtet, den Lieferantenwechsel für die in Anlage Abnahmestellenliste genannte/n Abnahmestelle/n fristgerecht, nach den geltenden Regeln (z. B. GPKE), zum vereinbarten Lieferbeginn herbeizuführen.

§ 2 Strompreis und Zahlungsbedingungen

(1) Der Kunde vergütet dem Lieferanten die tatsächlich bezogene elektrische Energie gemäß der in Anlage Preisangebot aufgeführten Preispositionen und Preisregelungen, exklusive der eigenerzeugten PV-Mengen.

(2) Die Preisregelungen beinhalten den Strompreis einschließlich der Kosten für Regelenergie (sogenannter „offener Liefervertrag"). Die regulierten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers, die Kosten des Messstellenbetriebs (sofern an den Lieferanten belastet), ggf. die Entgelte für singuläre Betriebsmittel und ggfs. die anfallenden Blindstromkosten werden zusätzlich vom Lieferanten ohne Aufschlag durchgereicht.

(3) Die Preise enthalten nicht die Mehrkosten aus KWKG, § 19 StromNEV nicht die Offshore-Haftungsumlage und nicht die Konzessionsabgabe. Diese Preisbestandteile darf der Lieferant dem Kunden in der Höhe zur Abrechnung bringen, in welcher er selbst belastet wurde. Die

Preisbestandteile werden separat auf der Rechnung aufgeführt. Auf Verlangen des Kunden hat der Lieferant seine Belastung(en) unverzüglich nachzuweisen.

(4) Stellt ein nationales oder europäisches Gericht rechtskräftig fest, dass der/den in Abs. (3) geregelten Umlage/n die jeweilige gesetzliche oder verordnungsrechtliche Grundlage fehlt oder eine/mehrere dieser Umlagen unvereinbar mit höherrangigem nationalen oder europäischen Recht ist/sind, streben die Parteien eine Rückerstattung der auf diese Umlagen geleisteten Zahlungen an. Für den Fall, dass gesetzliche Änderungen oder Gerichtsentscheidungen dazu führen, dass sich eine/mehrere dieser Umlagen rückwirkend verringern, besteht ein anteiliger Rückerstattungsanspruch. Die Parteien werden in konstruktiver Weise zusammenarbeiten, um die Rückerstattung unter Berücksichtigung des jeweiligen Umlagesystems zu realisieren. Dem Lieferanten obliegt es, die vorgenannten Rückerstattungstatbestände mit dem jeweiligen Netzbetreiber zu vereinbaren. Die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung beginnt an dem Tag zu laufen, an welchem die einschlägige Gerichtsentscheidung veröffentlicht wird.

(5) Die aktuellen spezifischen Umlagen aus dem KWKG, gemäß § 19 StromNEV und die Offshore-Haftungsumlage beruhen auf der Veröffentlichung der Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de). Sollten sich diese Umlagen erhöhen, hat der Lieferant das Recht zur Weitergabe der Kostenerhöhung, bei einer Reduzierung die Pflicht zur unverzüglichen Weitergabe der Kostenreduktion.

(6) Sollten sich die Netznutzungsentgelte während der Vertragslaufzeit ändern, hat der Lieferant bei einer Erhöhung das Recht, bei einer Reduzierung die Pflicht zur Weitergabe der Entgeltänderung. Eine Preisanpassung erfolgt zum Zeitpunkt der Veränderung der Netznutzungsentgelte.

(7) Zu vorgenannten Nettopreisen werden noch (jeweils getrennt ausgewiesen) die Stromsteuer und Umsatzsteuer in ihren jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.

(8) Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO_2-Steuer oder sonstige die Erzeugung, Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen, sofern die Belastung nach der Intention der Regelung von dem Letztverbraucher getragen werden soll und nicht von dem Erzeuger, Händler oder Verkäufer. Diese Regelung gilt auch für den Wegfall oder bei Änderungen bestehender Belastungen. Das bedeutet, dass für Letztverbraucher entfallende Kosten auch nicht mehr vom Kunden getragen werden.

(9) Der Abrechnungszeitraum beträgt bei leistungsgemessenen Abnahmestellen einen Monat. Die Abrechnung erfolgt in der Regel monatlich. Bei Abnahmestellen ohne Lastgangmessung kann mit monatlichen Abschlägen vorläufig abgerechnet werden. Der Rechnungsbetrag ist nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen fällig.

(10) Der Lieferant wird die Schlussrechnungen für die einzelnen Abnahmestellen jeweils für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres erstellen. Diese müssen dem Kunden bis spätestens 30.04. des Folgejahres vorliegen. Der Kunde hat das Recht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, sofern Streit über eine wesentliche Vertragspflicht besteht.

(11) Die Rechnungsstellung erfolgt an die in der Abnahmestellenliste benannten Empfänger (Übermittlung an rechnungseingang@ndr.de).

(12) Der Lieferant muss verpflichtend bei jedwedem elektronischen Zahlungsverkehr einen auf die jeweilige Verbrauchsstelle (=Marktlokation) bezogenen Verwendungszweck angeben. Der

Verwendungszweck muss ein für die jeweilige Verbrauchsstelle eindeutiges Identifizierungsmerkmal enthalten (z.B. Marktlokation oder Messlokation). Die Festlegung des eindeutigen Identifizierungsmerkmals erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden.

§ 3 Netzanschluss / Vertragsmenge / Prognose

(1) Der Kunde hält mit dem Netzbetreiber einen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für die Dauer der Belieferung vor.

(2) Die vereinbarte Vertragsmenge entspricht der bei der Ausschreibung zur Verfügung gestellten historischen Gesamtmenge bzw. den genannten Prognosedaten.

(3) Wesentliche vorhersehbare Änderungen des Bezugsverhaltens (z. B. Werksferien, Reparaturzeiten) sind vom Kunden so früh wie möglich im Voraus mitzuteilen. Nicht vorhersehbare wesentliche Änderungen des Bezugsverhaltens (Unfall, Anlagenstörungen u. ä.) sind dem Lieferanten unverzüglich zu melden.

(4) Der Lieferant stellt dem Kunden monatlich die 15-min-Lastgangdaten in einem geeigneten EDV-Format kostenlos elektronisch zur Verfügung. Alternativ kann der Zugang zu einem Kundenportal zur Verfügung gestellt werden, um dort Lastgangdaten herunterladen zu können. Der Lieferant übersendet die abrechnungsrelevanten Lastgangdaten spätestens mit Versand der Monatsrechnung entweder im Format MSCONS an netznutzung@vea.de oder im Format Excel an edm@vea.de.

§ 4 Einbringung von PV-Überschussmengen

(1) Dem Kunden wird das Recht eingeräumt, selbsterzeugte, über Dritte vermarktete PV-Mengen zur Eigenverwendung in den Bilanzkreis des Lieferanten einzuspeisen.

(2) Der Kunde stellt eine sachgerechte und realistische Mengenplanung für jedes Lieferjahr sicher; Ziel ist die Vermeidung von aggregierten Über- oder Unterdeckungen innerhalb der Lieferzeiträume. Drittmengen im Sinne dieser Vereinbarung sind ausschließlich vom Kunden eigenproduzierte PV-Mengen, die mittels eines Direktvermarkters in den vom Lieferanten benannten Bilanzkreis eingebracht werden.

(3) Die Berechnung des vertraglichen Dienstleistungspreises erfolgt exklusive der PV-Überschussmengen. Das Handling der PV-Überschussmengen ist durch die vereinbarte monatliche Pauschale abgegolten. Eine Inrechnungstellung der beigestellten Drittmengen an den Lieferanten erfolgt nicht. Tritt ein Ausfall der Drittmengen-Lieferung ein, übernimmt der Lieferant den Mengenausgleich für den Kunden. Die Abrechnung der Ausgleichsmengen erfolgt zu den vereinbarten Vertragspreisen der Residualmengenlieferung zzgl. des Ökostromaufschlags.

(4) Zwischen Kunde und Lieferant ist vor Lieferbeginn abzustimmen, in welcher Form die Drittmengenlieferungen verarbeitet werden können (bspw. as forecasted, as nominated, als sonstiger Fahrplan o. als Band). Der Lieferant definiert, bis wann und auf welchem Weg die Nominierungen bei ihm eingehen müssen.

§ 5 Vertragsdauer

(1) Dieser Stromlieferungsvertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Stromlieferung aus diesem Vertrag läuft vom 01.01.2028 bis zum 31.12.2030.

(2) Der Vertrag endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

§ 6 Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Das Vertragsverhältnis kann außerordentlich von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer – unter Berücksichtigung aller im Zusammenhang relevanten Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner – die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende der Vertragsdauer nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine erhebliche Bonitätsverschlechterung bei einem der Vertragspartner eintritt,
- gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Mahnung verstoßen wird, z. B. wenn der Kunde mit zwei aufeinander folgenden monatlichen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.

§ 7 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Kunden.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

(1) Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Der Lieferant hat das Recht, sich zur Erfüllung der Zusammenarbeit Dritter zu bedienen. Diese hat er mit Ausnahme des zuständigen Netzbetreibers dem Kunden zu benennen.

(3) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung des anderen Partners zulässig. Der Partner wird seine Zustimmung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigern. Eine Übertragung auf verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG kann ohne Zustimmung des Vertragspartners erfolgen, wenn das übernehmende Unternehmen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit hat, diesen Vertrag zu erfüllen.

(4) Die jeweils gültige Stromnetzanschlussverordnung (StromNAV) sowie die jeweils gültige Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) finden auf diesen Vertrag Anwendung, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden und soweit die Regelungen die Lieferung elektrischer Energie betreffen. Sie sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist der übrige Vertrag dennoch gültig. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung tritt, die dem mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

(6) Die Vertragspartner sind nur dann berechtigt, personenbezogene Daten der Mitarbeiter der Vertragspartner zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Rechte der Mitarbeiter gemäß den Datenschutzgesetzen, insbesondere die Auskunftsrechte und das Prinzip der Datensparsamkeit, werden durch die Vertragspartner gewährleistet. Die Vertragspartner sind berechtigt, die personenbezogenen Daten an Dritte im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß den Datenschutzgesetzen weiterzugeben.

(7) Information für Endkunden nach Energiedienstleistungsgesetz:

- Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) wird zum Thema Energieeffizienz auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G hingewiesen.
- Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G sind auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) unter www.dena.de und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen unter www.vzbv.de erhältlich.

(8) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält. Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage Preisangebot (Dokumentation des bezuschlagten Dienstleistungsentgeltes sowie Base-Peak-Verteilung)
- Anlage Abnahmestellenliste
- Anlage Ansprechpartner
- StromGVV/Strom NAV

Dabei sind die Verordnungen in Ihrer jeweils gültigen Fassung unmittelbar und entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes geregelt ist.

_____	_____
Ort / Datum / Unterschrift Kunde	Ort / Datum / Unterschrift Lieferant

Anlage Ansprechpartner

Als Ansprechpartner auf Seiten des Auftragnehmers stehen zur Verfügung:

Name: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Vertretung

Name: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Als Ansprechpartner auf Seiten des Auftraggebers stehen zur Verfügung:

Name: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Vertretung

Name: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Anlage Ökostrom

Der angebotene Grünstrom bzw. Ökostrom muss zu 100 % aus erneuerbaren Energien erzeugt werden und auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückgeführt werden können. Die Lieferung der geforderten Qualität muss als jährliche, mengengleiche Einspeisung physisch erfolgen.

Besondere Anforderungen an die Art der Herkunftsnachweise bestehen nicht.

Nachweispflichten

(1) Für den angebotenen Ökostrom muss ein direkter Herkunftsnachweis vorliegen (z. B. TÜV EE oder Herkunftsnachweis im HKNR des Umweltbundesamtes oder vergleichbar), welcher die Produktion des Stromes aus erneuerbaren Energiequellen bestätigt.

(2) Bis spätestens drei Monate nach Ablauf eines jeden Lieferjahres hat der Auftragnehmer alle von anerkannten Institutionen ausgestellte Zertifikate mit den Ist-Werten des vergangenen Lieferjahres zu aktualisieren und dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

(3) Die Herkunftsnachweise müssen die entsprechenden Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt vom 23. April 2009 und die Anforderungen gemäß Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) in der aktuellen Fassung erfüllen.

(4) Der Auftraggeber behält sich vor, jederzeit die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen an die Erzeugungsart des zu liefernden Stroms aus erneuerbaren Energien auf eigene Kosten durch Sachverständige prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an einer Prüfung durch den Auftraggeber mitzuwirken und dem Auftraggeber bzw. dessen beauftragten Sachverständigen sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Verbot der Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms

(1) Der Auftraggeber erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine anderweitige Verwertung oder Übertragung des Umweltnutzens dieser Strommenge durch den Auftragnehmer oder seine Vorlieferanten oder eine Trennung des Umweltnutzens von der Stromlieferung sind unzulässig. Dies gilt auch für handelbare Zertifikate für Strom aus erneuerbaren Energien sowie vergleichbare inländische oder ausländische Mechanismen.

(2) Ebenfalls unzulässig ist eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate. Die an den Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Auftragnehmer oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.